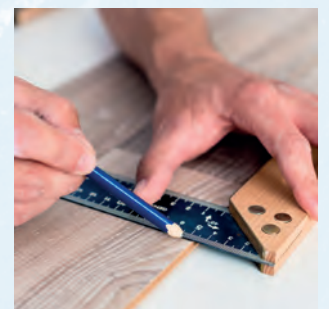




DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

INFORMATIONSDIENST FÜR DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



BEILAGEN:

- Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 04/2017



2017

ERGEBNISSE
DER ONLINE-
MITGLIEDERUMFRAGE
2016

S. 4

NEUER GESETZLICHER
MINDESTLOHN
SEIT 1. JANUAR 2017

S. 12

BAUHAUPTGEWERBE:
IFO – GESCHÄFTSKLIMA
AUF NEUEM
REKORDHOCH

S. 13

BUNDESTAG BESCHLIESST
UMSETZUNG DES
BUNDESVERKEHRS-
WEGEPLANS 2030

S. 19



Informationsdienst für

das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
Bavariaring 31
80336 München
Telefon 0 89/76 79 -119
Telefax 0 89/76 79 -154

Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter
Bavariaring 31
80336 München

Anzeigen:

Andreas Büschler
Bavariaring 31
80336 München

Realisation:

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24
10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzerstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3
86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag
Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22
93491 Stamsried
www.verlag-voegel.de

Erscheinungsweise:

11 x im Jahr
Die Ausgaben 07/2017 und 08/2017 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

ich hoffe, Sie sind gut in das neue Baujahr gekommen. Auch wenn die Witterung Bauaktivitäten (zumindest im Freien) aktuell noch einen Strich durch die Rechnung macht – die Aussichten sind für 2017 ähnlich positiv wie im vergangenen Jahr, das der Baubranche in Bayern nach unserer Schätzung ein Umsatzplus von mehr als 6% beschert haben dürfte.

Motor der Baukonjunktur wird auch 2017 unverändert der Wohnungsbau bleiben. Dass die Investoren mit ihrer Entscheidung für die Immobilie richtig liegen, belegt eine aktuelle, wissenschaftliche Studie: Betrachtet man die letzten 150 Jahre, waren Wohnimmobilien das beste langfristige Investment, besser als Aktien, mit höherer Rendite und geringerem Risiko. Speziell in Bayern kommt noch hinzu, dass gerade die Ballungsräume ganz maßgeblich von der anhaltenden Binnenwanderung in Deutschland profitieren. Leider bleiben trotzdem die Baufertigstellungszahlen auch bei uns weiterhin hinter dem tatsächlichen Bedarf zurück. Um dies zu ändern – man kann es gar nicht oft genug schreiben und sagen – muss die Politik endlich an die Baukostentreiber ran. Diese sind spätestens seit der Vorlage der Ergebnisse der Baukostensenkungskommission allgemein bekannt. Hier müssen in diesem Jahr den Worten endlich Taten folgen!

Auch der öffentliche Bau hat nach einer langen Schwächephase im letzten Jahr deutlich angezogen. Verantwortlich hierfür waren vor allem die zusätzlichen Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur des Bundes. Zusätzliche Mittel, die der Bund in diesem Jahr den Kommunen insbesondere für den Bereich der Schulen zur Verfügung stellt, könnten dafür sorgen, dass der öffentliche Bau 2017 auch in der Fläche noch weiter in Fahrt kommt.

Und auch für den Wirtschaftsbau sind die Aussichten trotz der Abhängigkeit vom nach wie vor labilen außenpolitischen Umfeld nicht schlecht – wenn die wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen richtig gesetzt werden!

Rahmenbedingungen für den Bau verbessern – so lautet auch der Appell des Baugewerbes in Richtung der Politik im Bundestagswahljahr 2017. Hier gibt es – neben den bereits angesprochenen Baukosten im Wohnungsbau – noch viel zu tun, um auch mittelfristig eine Stabilisierung der Baunachfrage auf einem bedarfsgerechten Niveau zu gewährleisten. Einen Teilerfolg konnten wir quasi in letzter Minute kurz vor Jahresende erreichen: durch intensive Überzeugungsarbeit der Bauverbände in allen Bundesländern ist es gelungen, den Bundesrat zu bewegen, die Einstufung des Brandhemmers HBCD als gefährlicher Abfall zumindest für ein Jahr auszusetzen. Einzelheiten hierzu auf Seite fünf in diesem Heft. Wir hoffen, dass dies kurzfristig zu einer Entspannung der Entsorgungssituation bei HBCD-haltigen Dämmstoffen führt. Gelöst ist das Problem damit aber natürlich noch nicht, wir werden daher den Druck halten, damit das jetzt gewonnene Jahr effektiv genutzt und zum Jahresende 2017 einen Entsorgungsnotstand wie im vergangenen Jahr vermieden wird.

Schon in den nächsten Wochen muss außerdem die Entscheidung fallen, wie es mit dem Entwurf einer Neuregelung der Ein- und Ausbaurücklagen und zum gesetzlichen Bauvertragsrecht weitergeht. Unsere Forderung ist glasklar: Bei mangelhaften Baustoffen sollen Hersteller und Händler zukünftig auch für die erforderlichen Aus- und Wiedereinbaukosten gerade stehen müssen – und zwar verpflichtend, ohne dass sie dies in ihren AGB abbedingen können. Der Widerstand gerade des Handels gegen unsere Forderung ist groß und führt aktuell zu heftigen Diskussionen zwischen den Fraktionen von Union und SPD – Ausgang derzeit offen. Wir bleiben natürlich auch hier dran!

Ihr
Andreas Demharter



INHALTSVERZEICHNIS

AKTUELLES

- 4 Ergebnisse der Online-Mitgliederumfrage 2016

RECHT

- 5 Übergangslösung wird beschlossen:
HBCD-haltige Dämmstoffabfälle sind ab 2017 für ein Jahr keine gefährlichen Abfälle mehr
- 6 ZDB-Privatgutachter-Vertrag überarbeitet
- 6 Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Baurechtsnovelle
- 7 CDU-Parteitag:
Ziel ist Wiedereinführung der Meisterpflicht

STEUERN

- 8 Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 8 Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2017
- 9 Umsatzsteuer – Rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig
- 10 ... Einkommensteuer – Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2017
- 10 ... Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2017

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

- 11 ... Arbeitnehmerentsendung: Elektronische Anmeldung durch ausländische Arbeitgeber möglich
- 12 ... Neuer gesetzlicher Mindestlohn seit 1. Januar 2017

WIRTSCHAFT

- 13 ... Bauhauptgewerbe: Ifo – Geschäftsklima auf neuem Rekordhoch
- 15 ... Basel III – Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

TECHNIK

- 16 ... EnEV easy – das neue Modellgebäudeverfahren
- 17 ... Neuer Ratgeber rund um die Außenwand erschienen
- 17 ... Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

BERUFSBILDUNG

- 18 ... Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2017

FACHGRUPPEN

- 19 ... Bundestag beschließt Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030
- 20... BMVI gibt neue Technische Regelwerke für den Straßenbau bekannt
- 21 ... Countdown zur Messe EPF hat begonnen
- 21 ... Veröffentlichung der DIN 4926 – Brunnenköpfe aus Stahl

LITERATUR

- 22... Neuauflage KLR Bau erschienen

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

- 23... Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr



Ergebnisse der Online-Mitgliederumfrage 2016

Mit über 288 Teilnehmern beteiligten sich knapp 9 % der Mitgliedsunternehmen unseres Verbandes an der Mitgliederumfrage 2016. Die Auswertung der Ergebnisse zeigt, dass sich unser Verband auf dem richtigen Weg befindet.

Unsere letzte Mitgliederbefragung fand 2011 statt. Um unsere Arbeit zu überprüfen und verbessern zu können hatten wir die Mitgliedsbetriebe unserer Bauinnungen Ende Oktober 2016 gebeten, sich an unserer Mitgliederumfrage 2016 zu beteiligen. 288 Betriebe waren unserem Aufruf gefolgt und haben an der elektronischen Umfrage teilgenommen.

Wir möchten allen, die sich beteiligt haben herzlich danken, ermöglichen sie es uns doch unsere Stärken und Schwächen zu erkennen und besser zu werden.

Abgefragt wurden die Wichtigkeit und Zufriedenheit der einzelnen Tätigkeitsbereiche unseres Verbandes. Die Mitgliederumfrage zeigt insgesamt eine hohe Zufriedenheit der Mitglieder mit dem Leistungsangebot und Service des LBB.

Die Auswertung der Mitgliederumfrage können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de, Quick-Nr. 55600000 herunterladen.



Quelle: fotolia



Übergangslösung wird beschlossen: HBCD-haltige Dämmstoffabfälle sind ab 2017 für ein Jahr keine gefährlichen Abfälle mehr

HBCD-haltige Dämmstoffabfälle sind ab 28. Dezember 2016 zumindest bis 31. Dezember 2017 für ein Jahr keine gefährlichen Abfälle mehr.

Die erst im September 2016 in Kraft getretene Regelung in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) wird für zwölf Monate ausgesetzt. Das Bundeskabinett ist am 21. Dezember 2016 dem Beschluss des Bundesrates gefolgt.

Seit 28. Dezember 2016 können alle Dämmstoffe mit HBCD als Brandhemmer wieder als nicht gefährliche Abfälle entsorgt werden können. Es gilt dann die Rechtslage, die bis 30. August 2016 galt.

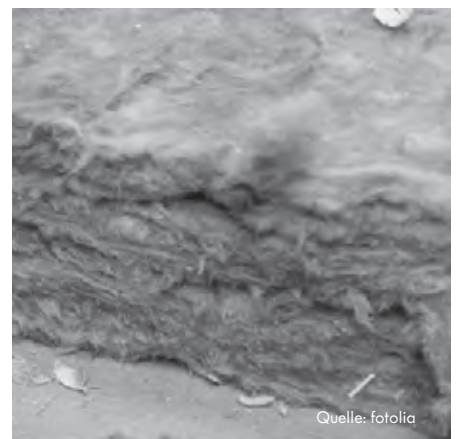
Die Verbrennung des Dämmstoff-Abfalls in Müllverbrennungsanlagen ist damit rechtlich wieder problemlos möglich. HBCD wird bei der Verbrennung vollkommen unschädlich gemacht. Auch der Umgang mit den Dämmstoffplatten ist aus Umwelt- und aus Arbeitsschutzsicht unbedenklich.

Das Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU), „Hinweise zur Entsorgung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien in Bayern“, welches wir Ihnen mit unserem Rundschreiben vom 4. November 2016 zur Kenntnis gegeben hatten, gilt damit ab dem 28. Dezember 2017 nicht mehr. Das Gleiche gilt für die

„Hinweise zur Entsorgung von HBCDD-haltigen Dämmmaterialien in Bayern“, Stand September 2016, des ZDB.

Die Bundesländer waren zuvor von den Verbänden des Baugewerbes, des Handwerks, der Industrie und der Entsorgungswirtschaft über Monate vehement kritisiert und eine Aufhebung der Einstufung HBCD-haltiger Abfälle als gefährliche Abfälle gefordert worden. Mit der Übergangslösung haben wir nun einen wichtigen Teilerfolg erzielt, damit sich der Entsorgungsnotstand bei diesen Abfällen schnell auflösen kann. Denn viele Müllverbrennungsanlagen hatten wegen der Einstufung der Dämmabfälle als gefährliche Abfälle die Annahme verweigert, die Entsorgungspreise waren seit September auf teilweise über 7.000 € pro Tonne explodiert und die Bauabläufe wurden massiv gestört.

Wir werden uns mit Nachdruck dafür einsetzen, dass eine tragfähige dauerhafte Entsorgungslösung nach Auslaufen der Befristung erreicht wird. Denn ab 1. Januar 2018 wären HBCD-haltige Abfälle wieder gefährlich. ■



Quelle: fotolia

ZDB-Privatgutachter-Vertrag überarbeitet

Der Privatgutachter-Vertrag des ZDB wurde aktualisiert und liegt jetzt in der Fassung November 2016 vor.

Neu eingefügt wurden Regelungen zum Widerrufsrecht des Verbrauchers. Ist einer der beiden Auftraggeber Verbraucher oder der Verbraucher alleiniger Auftraggeber, hat der Sachverständige zu prüfen, ob zugunsten des Verbrauchers die Voraussetzungen des gesetzlichen Widerrufsrechts vorliegen. In diesem Fall trifft den Sachverständigen eine entsprechende Belehrungspflicht. Die unterschiedlichen Fallgestaltungen sind als Ankreuzoption in den Vertrag eingearbeitet worden. Als Anlage 1 wurde die bei Vorliegen eines Widerrufsrechts notwendige Widerrufsbelehrung beigefügt. Das Vertragsmuster kann auch weiterhin in den Fällen verwendet werden, in denen Parteien eines Bauvertrages in einer au-

ßergerichtlichen Auseinandersetzung die Einholung eines Schiedsgutachtens beschließen. In diesem Fall sind beide Parteien Auftraggeber des Sachverständigen. Sinnvoll ist die Verwendung des Musters auch dann, wenn eine Partei eines Bauvertrages zur Vorbereitung eines Rechtsstreits ein Privatgutachten einholen möchte.

Hinweis:

Den Mustervertrag finden Sie auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik Wissen → Musterverträge & -formulare.

Bundeskabinett beschließt Gesetzentwurf zur Änderung des Bauplanungsrechts

Am 30.11.2016 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf zur Novelle des Bauplanungsrechts beschlossen. Herzstück der Reform ist die neue Gebietskategorie „Urbanes Gebiet“ die neue Spielräume für den Wohnungsbau erschließen soll.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Gesetzentwurf soll das Zusammenleben in der Stadt stärken. Hierzu sollen den Stadtplanern neue Instrumente zum Umgang mit dem Zuzug an die Hand gegeben werden. In der neu geschaffenen Gebietskategorie „Urbanes Bauen“ darf dichter und höher gebaut werden als in den herkömmlichen Mischgebieten. Um den unterschiedlichen Nutzungsansprüchen von Gewerbe und Wohnen gerecht zu werden, sind für das urbane Gebiet grundsätzlich auch höhere Lärmimmissionswerte durch gewerblichen Lärm zugelassen. Parallel zur Änderung des Bauplanungsrechts wurde daher eine Änderung der TA Lärm beschlossen. Außer-

dem wurde das Baugesetzbuch an die Vorgaben einer EU-Richtlinie von 2014 angepasst und der Umgang mit Ferienwohnungen geregelt.

Hinweis: Der vorliegende Gesetzentwurf würde neue Möglichkeiten für den Wohnungsbau in Deutschland schaffen. Er gibt den Stadtplanern die Möglichkeit das Miteinander von Wohnen und Arbeiten in den Innenstädten zu erleichtern. Über die weitere Entwicklung werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

CDU-Parteitag: Ziel ist Wiedereinführung der Meisterpflicht

Der CDU-Parteitag beschloss am 6. und 7. Dezember 2016 in Essen, sich für die Stärkung des Meisterbriefs einzusetzen und die Wiedereinführung der Meisterpflicht in den 2004 zulassungsfrei gewordenen Handwerken zu prüfen.

Zielstellungen des Parteitagsbeschlusses der CDU zur Stärkung des Meisterbriefs (Großer Befähigungsnachweis) als qualifikationsgebundenen Berufszugang im Handwerk sind u. a.:

- Etablierung der höheren beruflichen Bildung, u. a. durch bundesweite Einführung des Berufsabiturs und Zugangsmöglichkeiten für Meister zu Master-Studiengängen.
 - Erhöhte Förderung der Berufsbildungs- und Kompetenzzentren durch Bund und Länder.
 - Qualitätssicherung und -verbesserung durch regelmäßige Evaluierungen nach bundesweiten Standards für die Meisterschulen („Meister-PISA“).
 - Erhöhte Leistungen beim Meister-BAföG.
- Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion soll sich nun dieses Themas annehmen und Handlungsoptionen prüfen, um dieses Ziel in der neuen Wahlperiode nach der Bundestagswahl 2017 zu erreichen. ■
- Prüfung einer Wiedereinführung der Meisterpflicht für neu gegründete Unternehmen für die im Zuge der Handwerksreform betroffenen 53 Berufe, in denen dies verfassungs- und europarechtskonform möglich ist.
 - Prüfung einer Erweiterung der Schutzzielbestimmung der Meisterprüfungsverordnung über die bisherigen Kriterien hinaus: z. B. Verbraucherschutz, Mittelstandsförderung, Unternehmer-schutzverantwortung, öffentlicher Auftragsvergabe und In-Bezugnahme der Arbeitnehmerverantwortung.
 - Stärkung des Meisterbriefs als sichtbares Qualitätsmerkmal für den Kunden.



Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Die Steuerermäßigungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen sind aufgrund von verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofes erweitert worden.

Wichtige Änderungen:

- Steuerbegünstigte Handwerkerleistungen können künftig auch das angrenzende Grundstück umfassen, sofern die Handwerkerleistung dem eigenen Grundstück dienen. Somit können beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen vor dem eigenen Grundstück als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden.
- Auch Hausanschlusskosten an die Ver- und Entsorgungsnetze können im Rahmen der Steuerermäßigung begünstigt werden.
- Die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage ist ebenso eine Handwerkerleistung, wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Somit können künftig, beispielsweise die

Dichtheitsprüfungen von Abwasserleitungen, Kontrollmaßnahmen des TÜVs bei Fahrstühlen oder auch die Kontrolle von Blitzschutzanlagen begünstigt werden.

- Für ein mit der Betreuungspauschale abgegoltenes Notrufsystem, das innerhalb einer Wohnung im Rahmen des Betretenen Wohnens Hilfeleistung rund um die Uhr sicherstellt, kann ebenfalls die Steuerermäßigung in Anspruch genommen werden.

Das neue BMF-Schreiben über die Erweiterung der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter Quick-Link-Nr. 54900000.

Sachbezugswerte für Mahlzeiten 2017

Die Werte gelten für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit vom Arbeitgeber oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Danach gelten für alle Bundesländer ab dem 01.01.2017 folgende erhöhte amtliche Sachbezugswerte für die jeweiligen Mahlzeiten:

- für ein Frühstück **1,70 Euro** (bisher 1,67 Euro) und
- für ein Mittag- bzw. Abendessen jeweils **3,17 Euro** (bisher 3,10 Euro).

Die Sachbezugswerte gelten für Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden (z. B. in einer Kantine).

Umsatzsteuer – Rückwirkende Rechnungsberichtigung zulässig

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat zu Gunsten deutscher Unternehmen geurteilt, dass eine spätere Berichtigung einer unvollständigen Rechnung rückwirkend zulässig ist. Somit kann der Unternehmer nicht mit Zinsen auf die Steuernachforderung belastet werden.

Der Europäische Gerichtshof hält grundsätzlich eine nachträglichen Rechnungs-korrektur für zulässig. Damit kann das Recht zum Vorsteuerabzug im Jahr der Rechnungsstellung ausgeübt werden und der Unternehmer kann nicht mit Nachzahlungszinsen auf die Steuernachforderung belastet werden.

Nach der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung kann eine Rechnung nicht rückwirkend berichtigt werden. Das Recht auf Vorsteuerabzug kann demnach nur in dem Jahr ausgeübt werden, in dem die Rechnung berichtigt wurde, nicht bereits für das Jahr, in dem sie ausgestellt wurde. Wenn keine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt, wird der Vorsteuerabzug versagt und es fallen Nachzahlungszinsen nach § 233a Abgabenordnung (AO) i. H. v. 6 % jährlich an. Dies ist problematisch, da fehlende Rechnungsangaben häufig erst mehrere Jahre später im Rahmen einer Betriebsprüfung aufgedeckt werden.

Der EuGH stellte weiter fest, dass das Recht auf Vorsteuerabzug für die gesamte Steuerbelastung der vorausgehenden

Umsatzstufen sofort vollständig ausgeübt werden kann. Das Recht auf Vorsteuerabzug entsteht, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Das Fehlen bestimmter formeller Voraussetzungen steht dem nicht entgegen.

Zwar können die einzelnen Mitgliedsstaaten Sanktionen für den Fall der Nichterfüllung der formellen Bedingungen für die Ausübung des Vorsteuerabzugsrechts machen; eine Versagung des Vorsteuerabzugs für das Jahr der Rechnungsausstellung darf als eine solche Sanktion nicht gewählt werden. Insbesondere dürfen keine Nachzahlungszinsen aufgrund der rückwirkend zulässigen Rechnungsberichtigung festgesetzt werden.

In der Regel fällt erst im Rahmen einer erfolgten Betriebsprüfung die formelle Fehlerhaftigkeit einer Rechnung auf, nachdem der Vorsteuerabzug schon Jahre früher erfolgt ist. Anders als nach der bisherigen deutschen Rechtsauffassung entstehen daher bei einer rückwirkenden Rechnungskorrektur keine Zinsen auf die Vorsteuer für den Zeitraum zwischen Ent-

stehung der Vorsteuer und Rechnungsberichtigung.

Die Reaktion der Finanzverwaltung bleibt abzuwarten. Steuerpflichtige können sich direkt auf das EuGH berufen. Sind in der Vergangenheit in vergleichbaren Fällen Nachzahlungszinsen gezahlt worden, können die Bescheide durch den Steuerberater auf ihre Anfechtbarkeit hin geprüft werden.

Wichtig: Das Urteil bezieht sich auf die spätere Ergänzung der Rechnung um die USt-ID-Nummer bzw. Steuernummer. Das Urteil äußert sich nicht, inwieweit es sich auf andere fehlende Rechnungsbestandteile übertragen lässt.



Quelle: fotolia

Steuer- und Sozialversicherungsbeitragstermine Januar bis März 2017

JANUAR		FEBRUAR		MÄRZ	
10 (13)	Lohnsteuer Kirchenlohnsteuer Umsatzsteuer Vergnügungsteuer	10 (13)	Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer	10 (13)	Einkommensteuer Kirchensteuer der Veranlagten § 13 a-Landwirte: ESt, KiESt Körperschaftsteuer Lohnsteuer (mtl.) Kirchenlohnsteuer (mtl.) Umsatzsteuer (mtl.) Vergnügungsteuer
16 (19)	Feuerschutzsteuer Versicherungsteuer	15 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Gewerbesteuer Grundsteuer Versicherungsteuer (mtl.)	15 (20)	Feuerschutzsteuer (mtl.) Versicherungsteuer (mtl.)
27	Sozialversicherungs- beitrag	24	Sozialversicherungs- beitrag	29	Sozialversicherungs- beitrag

Bei verspäteter Steuerzahlung (bis zu 3 Tagen) werden keine Zuschläge erhoben (§ 240 Abs. 3 AO).
Diese Schonfrist gilt nicht für Barzahlungen und Zahlung per Scheck!
(Scheck muss spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen)

Die Zahlen in Klammern benennen den letzten Tag der Schonfrist für Steuerzahlungen.
*Durch regionale Feiertage können sich Abweichungen ergeben.

Einkommensteuer – Merkblatt zur Steuerklassenwahl für das Jahr 2017

Zur Steuerklassenwahl bei Ehegatten oder Lebenspartnern, die beide Arbeitnehmer sind, hat das Bundesfinanzministerium ein Merkblatt für das Jahr 2017 veröffentlicht.

Das zwischen dem Bundesfinanzministerium und den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmte Merkblatt richtet sich an Ehegatten oder Lebenspartner, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen. Es soll die Steuerklassenwahl erleichtern. Die im Merkblatt enthaltenen Tabellen stellen die für den Lohnsteuerabzug günstigsten Steuerklassenkombinationen dar. Die Tabellen treffen nur dann zu, wenn die Monatslöhne über das ganze Jahr gleich bleiben.

Das Merkblatt
finden Sie auf unserer Homepage
www.lbb-bayern.de
unter
Quick-Link-Nr. 55000000.



Arbeitnehmerentsendung: Elektronische Anmeldung durch ausländische Arbeitgeber möglich

Seit dem 1. Januar 2017 können Arbeitgeber mit Sitz im Ausland ihre nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer online anmelden. Ab 1. Juli 2017 wird das elektronische Verfahren zur Pflicht.

Worum geht es?

Nach § 18 Abs. 1 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) und § 16 Abs. 1 Mindestlohngesetz (MiLoG) ist ein Arbeitgeber mit Sitz im Ausland verpflichtet, seine nach Deutschland entsandten Arbeitnehmer in deutscher Sprache bei der Generalzolldirektion anzumelden, wenn diese entweder in einem Wirtschaftsbereich des § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (SchwarzArbG) oder in einer Branche des § 4 AEntG beschäftigt werden. Hier von ist somit auch das Bauhauptgewerbe betroffen. Dafür mussten bisher die von der Zollverwaltung vorgesehenen Vordrucke verwendet und per Fax oder Brief an die Generalzolldirektion als zentrale Stelle übermittelt werden.

Was ist neu?

Zur Modernisierung des Meldeverfahrens hat die Zollverwaltung nunmehr durch die „Verordnung zur Änderung der Mindest-

lohnmeldeverordnung“ ein internetgestütztes Meldeportal etabliert, mit dem die Meldungen der Arbeitgeber mit Sitz im Ausland elektronisch übermittelt werden können.

Die neue Mindestlohnmeldeverordnung ist am **1. Januar 2017** in Kraft getreten. Das Meldeprogramm kann über die Internetseite www.zoll.de in der Rubrik Dienste und Datenbanken oder direkt über www.meldeportal-mindestlohn.de aufgerufen werden. Um eine Anmeldung abgeben zu können, ist es jedoch notwendig, ein Benutzerkonto mit einem persönlichen Passwort anzulegen.

Das aktuell gültige faxbasierte Verfahren wird noch bis zum **30. Juni 2017** parallel möglich sein und schließlich ab dem 1. Juli 2017 vollständig durch das elektronische Verfahren abgelöst werden. ■



Quelle: fotolia

Neuer gesetzlicher Mindestlohn seit 1. Januar 2017

Zum 1. Januar 2017 ist mit der Mindestlohnanpassungsverordnung der gesetzliche Mindestlohn auf 8,84 € je Zeitzentrale angehoben worden.

Der gesetzliche Mindestlohn ist unter folgenden Bedingungen auch für Arbeitnehmer im Baugewerbe von Bedeutung:

• Gewerbliche Arbeitnehmer

Zwar werden diejenigen gewerblichen Arbeitnehmer vom gesetzlichen Mindestlohn nicht erfasst, die bereits Anspruch auf den tariflichen Mindestlohn im Baugewerbe haben. Soweit gewerbliche Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich aus dem persönlichen Geltungsbereich des tariflichen Mindestlohnes ausgenommen sind, haben diese Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dies gilt insbesondere für das gewerbliche Reinigungspersonal, das für Reinigungsarbeiten in Verwaltungs- und Sozialräumen des Betriebes beschäftigt wird, sowie für Arbeitnehmer, die außerhalb ihrer Arbeitszeit Beförderungsleistungen nach § 5 Nr. 4.4 BRTV übernehmen (sog. Bulli-Fahrer). Schüler

an allgemeinbildenden Schulen, die ebenfalls ausdrücklich aus dem persönlichen Geltungsbereich des tariflichen Mindestlohnes ausgenommen sind, haben nur dann Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie volljährig sind. Gleiches gilt für volljährige Schulabgänger, die innerhalb von 12 Monaten nach Beendigung ihrer Schulausbildung mehr als 50 Arbeitstage beschäftigt werden.

• Angestellte und Poliere/ Praktikanten

Neben Angestellten und Polieren im Baugewerbe können auch Praktikanten einen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn haben. Dies gilt für Praktikanten jedoch dann nicht, wenn sie ein Praktikum

• verpflichtend im Rahmen einer Schul-, Ausbildungs- oder Studienordnung leisten,

- von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Betrieb bestanden hat.

Ebenfalls ausgenommen sind Betriebspraktika, die im Rahmen des Pilotprojektes „Berufsstart Bau“ durchgeführt werden, wenn eine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit (Einstiegsqualifizierung) erfolgt. ■

LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



Bauhauptgewerbe: Ifo – Geschäftsklima auf neuem Rekordhoch

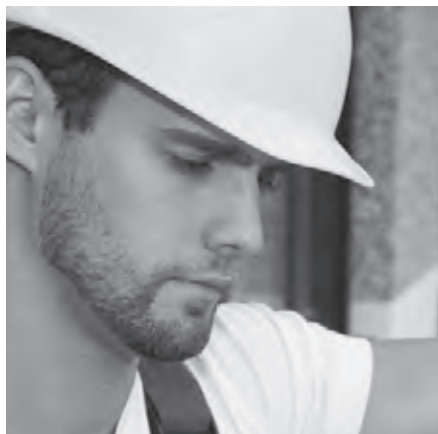
Das Geschäftsklima im Bauhauptgewerbe hat sich zum Jahresende zum neunten Mal in Folge verbessert. Nach den Ergebnissen des ifo Konjunkturtests erreichten sowohl die Umfragewerte zur aktuellen Geschäftslage als auch zu den Geschäftsperspektiven für die kommenden sechs Monate ein neues Rekordniveau.

Der Auslastungsgrad der Gerätekapazitäten stieg um 1,2 Prozentpunkte auf 76,3% und lag damit merklich über dem Vorjahreswert von 74,1%. Knapp 30% der Unternehmen meldeten Beeinträchtigungen bei der Bautätigkeit. Jeweils 12% gaben fehlende Aufträge bzw. negative Witterungseinflüsse (Dezember 2015: 6%) als Hinderungsgrund an. Darüber hinaus berichteten 9% der befragten Firmen über Arbeitskräftemangel.

Die Auftragsbestände stagnierten bei 3,5 Monaten; vor Jahresfrist reichten die Auftragsreserven lediglich für 2,7 Monate. Per saldo empfanden nunmehr etwa 3% der Bauunternehmen ihre Auftragspolster als verhältnismäßig groß. Ein Jahr zuvor überwog dagegen noch die Einschätzung, dass die Auftragsbestände zu ge-

ring seien; per saldo berichteten damals fast 15% von zu kleinen Beständen. Nach den Angaben der Firmen zu schließen, konnten die Preise ähnlich häufig heraufgesetzt werden wie zuletzt. Für die nahe Zukunft rechneten sie mit weiteren Preiserhöhungsspielräumen. In den kommenden Monaten dürfte sich der Personalbestand der Unternehmen weiter erhöhen. Seit Beginn der gesamtdeutschen Befragung Anfang 1991 waren die Beschäftigterwartungen noch nie so positiv.

Die Sonderfrage im Dezember beschäftigte sich mit dem Thema Betriebsurlaub. Den Ergebnissen zufolge machen in den Sommermonaten 26% der befragten Firmen Betriebsferien. Diese finden zumeist im August (61%; Vorjahreswert: 55%) bzw. im Juli (19%; Vorjahreswert: 14%)



Quelle: fotolia

statt und dauern in der Regel zwei Wochen (77%; Vorjahreswert: 72%). In 12% der befragten Unternehmen haben die Beschäftigten lediglich eine Woche Betriebsurlaub, in 11% (Vorjahreswert: 21%) der Fälle dagegen drei Wochen und mehr.

Der Geschäftsklimaindikator für den Hochbau ist ebenfalls gestiegen. So zeigten sich die Firmen aller drei Teilsparnen mit ihrer derzeitigen Geschäftslage zufriedener als zuletzt – insbesondere im gewerblichen Hochbau. Allerdings blickten die im Wohnungsbau sowie im gewerblichen Hochbau tätigen Unternehmen weniger zuversichtlich in die nahe Zukunft. Dies hatte eine Eintrübung der Geschäftserwartungen für den Hochbau insgesamt zur Folge. Die Ausnutzung der Gerätekapazitäten stieg im Dezember auf 76,9% und erreichte damit einen neuen Spitzenwert (Dezember 2015: 74,7%). Ein Viertel der Befragungsteilnehmer meldete Behinderungen der Bautätigkeit. So verfügte ein Zehntel der Hochbaufirmen über keinen ausreichenden Auftragsbestand; jeweils 7% mach-

ten Personalengpässe sowie ungünstige Witterungseinflüsse zu schaffen. Die Auftragsreserven sanken im Wohnungsbau von 3,5 auf 3,4 Monate. Im gewerblichen sowie im öffentlichen Hochbau kletterten sie hingegen um jeweils 0,1 Monate auf 3,9 bzw. 3,2 Monate. Im Durchschnitt der Hochbausparten überstieg der Umfang der Auftragsbestände mit 3,6 Monaten das Niveau des Vorjahres um nahezu einen Monat. Die Angaben der Firmen lassen erkennen, dass spartenübergreifend höhere Preise durchgesetzt werden konnten. Für die kommenden Monate rechneten die Unternehmen weiter mit Preiserhöhungen.

Im Tiefbau hat der Geschäftsklimaindikator geringfügig nachgegeben. Zwar schätzten die befragten Firmen den Geschäftsverlauf in den nächsten sechs Monaten etwas positiver ein. Gleichzeitig fielen die Lageurteile allerdings ungünstiger aus als im Vormonat. Die Auslastung des Maschinenparks erhöhte sich um einen Prozentpunkt auf 75,0% und übertraf damit den Vorjahreswert in Höhe von 72,8% merklich. Von den teilneh-

menden Tiefbaufirmen berichteten 19% von ungünstigen Witterungsbedingungen – im Straßenbau waren es sogar 25%. Überdies klagten 14% über Auftrags- und 12% über Arbeitskräftemangel. Die Reichweite der Auftragsbestände verlängerte sich im Straßenbau um 0,1 auf 2,9 Monate und verharrte im sonstigen Tiefbau bei 3,6 Monaten. Im Durchschnitt der Tiefbausparten reichten die Auftragsreserven für 3,3 Produktionsmonate (Dezember 2015: 2,8 Monate). Die Firmenmeldungen deuten darauf hin, dass die Preise etwas seltener angehoben werden konnten als zuletzt. Allem Anschein nach gelingt es den im sonstigen Tiefbau tätigen Firmen nach wie vor besser, höhere Preise durchzusetzen. Für die kommenden drei Monate erwarteten die befragten Tiefbaufirmen ähnliche Preissteigerungen wie zuletzt.



www.lbb-bayern.de

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



Nationalteam des Deutschen Baugewerbes beendet EuroSkills 2016 mit drei Medaillen Gold, Silber und eine Medaillon for Excellence



(V.l.) Tim Welberg, Jannes Wulfes und David Reingen holten Medaillen bei den EuroSkills 2016.

„Das war phantastisch. Wir beglückwünschen unser Team zu diesem Erfolg. Die intensive Arbeit und das viele Training haben sich ausgezahlt.“ Mit diesen Worten kommentierte ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans Hartwig Loewenstein das Abschneiden des Nationalteams des Deutschen Baugewerbes.

Fliesenlegermeister Tim Welberg (21) aus Ahaus in Nordrhein-Westfalen erreichte Gold im Skill „Floor and Wall Tiling“ bei der EuroSkills 2016 in Göteborg. Stuckateurmeister David Reingen (23) aus Düsseldorf in Nordrhein-Westfalen bekam im Skill „Plastering & Dry Wall Systems“ Silber. Nicht aufs Treppchen schaffte es Maurer Jannes Wulfes (20) aus Harsum in Niedersachsen, er erreichte Platz 6 in einem engen Teilnehmerfeld im Skill „Bricklaying“ und bekam für seine herausragenden Leistungen eine Medaillon for Excellence.

Alle Teammitglieder mussten bei der Europameisterschaft ihre herausragenden beruflichen Fähigkeiten im Wettbewerb mit Berufskollegen aus ganz Europa unter Beweis stellen. In den jeweils dreitägigen Wettbewerben mussten spezifische Tätigkeiten der einzelnen Berufe ausgeführt werden. Dabei kam es vor allem auf Präzision und Genauigkeit an. Auch der optische Gesamteindruck der Werkstücke wurde bewertet.

Das Nationalteam des Deutschen Baugewerbes wird von den folgenden Sponsoren unterstützt: Datev, Deutsche Poroton, Schomburg, Schöck Bauteile, Stabila, VHV Versicherungen sowie der Zertifizierung Bau. CWS Boco kleidete das Team ein. „Ohne diese Unterstützung wäre manches Training und der heutige Erfolg nicht möglich gewesen.“ So Loewenstein.

Im Mölln wurden in sieben Gewerken die Deutschen Meister gekürt



Die Medaillengewinner der Deutschen Meisterschaft.

60 Teilnehmer haben bei der Deutschen Meisterschaft in den bauhandwerklichen Berufen um Gold-, Silber- und Bronzemedailles gekämpft. Der Wettbewerb, veranstaltet vom ZDB, fand in der Ausbildungsstätte der Baugewerbe-Innung für den Kreis Herzogtum Lauenburg statt. Bei den **Maurern** ging die Goldmedaille an Christoph Rapp (19) aus Schemmenhofen (Baden-Württemberg). Die Silbermedaille errang Kevin Ehlers (25) aus Rodenäs (Schleswig-Holstein) und Bronze erhielt Dominik Netz (19) aus Ottobeuren (Bayern). Die Goldmedaille im **Beton- und Stahlbetonbauerhandwerk** ging an Medin Murati (19) aus Warmisried (Bayern), Silber holte der 20jährige Jonas Knaack aus Lauenbrück (Niedersachsen), und Bronze errang Henrik Fleischer (20) aus Heiligenhaus (Nordrhein-Westfalen). Cedrik Knöpfle (19) aus Löfflingen (Baden-Württemberg) erkämpfte sich die Goldmedaille im **Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerhandwerk**. Silber ging an Maurice Eckstein (19) aus Fulda (Hessen) und Bronze an Tassilo Schneider aus Heideck (Bayern). Deutscher Meister der **Straßenbauer** wurde der 19jährige Sebastian Krewel aus Zülpich (Nordrhein-Westfalen). Die Silbermedaille ging an Luis Kindle (21) aus Lahr (Baden-Württemberg), die Bronzemedaille an Yannick Horten (23) aus Niederstadtfeld (Rheinland-Pfalz). Die Goldmedaille bei den **Stuckateure** ging an den 26jährigen Ahmad Tawana aus Brühl (Nordrhein-Westfalen), Silber an Alexander Schmidt (20) aus Adelshofen (Bayern) und Bronze an Mike-Peter Hoff (22) aus Saarbrücken (Saarland). Deutscher Meister der **Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer** ist der 19jährige Marvin Heindl aus Grafenwöhr (Bayern); Silber ging an Robin Adams (19) aus Bescheid (Rheinland-Pfalz). Die Goldmedaille bei den **Zimmerern** ging an Simon Schwab (22) aus Weihenzell (Bayern). Silber holte Alexander Bruns (19) aus Bad Dürkheim (Rheinland-Pfalz) und Bronze Matthias Fröhlich (23) aus Schleswig-Holstein. Bereits eine Woche zuvor fand im Bau-ABC Rostrup in Bad Zwischenahn der Wettbewerb der **Brunnenbauer** statt. Deutscher Meister wurde Lucas Tafelmeier (18) aus Zusmarshausen in Bayern. Die Silbermedaille ging an den 19jährigen Tim Löchte aus Rheine in Nordrhein-Westfalen. Johannes Utecht aus Stralsund (Mecklenburg-Vorpommern) sicherte sich die Bronzemedaille.

Hauptsponsor der Deutschen Meisterschaft in den Bauberufen 2016 war die Zertifizierung Bau GmbH aus Berlin.

Bundesdelegiertenkonferenz Bei Bündnis 90 / Die Grünen in Münster



V.l.: Marc Armbrüster, Europameister der Stuckateure, mit Sylvia Löhrmann (stv. Ministerpräsidentin Nordrhein-Westfalen), Claudia Roth MdB (Vizepräsidentin des Deutschen Bundestages) und der Deutsche Meister der Zimmerer Florian Kaiser.

Auf der Bundesdelegiertenkonferenz von Bündnis 90/Die Grünen im November 2016 im nordrhein-westfälischen Münster hat der ZDB für das deutsche Baugewerbe geworben. Karlgünter Eggersmann, ZDB-Vorstandsmitglied aus Westfalen, ließ es sich nicht nehmen, vor Ort mit dabei zu sein, und unsere Positionen als Unternehmer authentisch zu vertreten. In den Gesprächen mit führenden Repräsentanten der Grünen ging es um die Zukunft des Meisterbriefs, um die Finanzierung unserer Verkehrsinfrastruktur sowie um die Kreislaufwirtschaft am Bau.

CDU-Parteitag in Essen Europameister werben für den Meistertitel



V.l.: Der Deutsche Meister der Stuckateure Ahmad Tawana mit CDU-Generalsekretär Peter Tauber MdB, ZDB-Hauptgeschäftsführer Felix Pakleppa und Zimmerer-Europameister Kevin Hofacker.

Das CDU-Bekanntnis auf dem CDU-Parteitag zur Meisterpflicht ist ein wichtiger Meilenstein für die Sicherung der Ausbildungsqualität. „Der Meisterbrief ist ein Qualitätsmerkmal des deutschen Handwerks und wir freuen uns über den Beschluss der CDU zur Stärkung des Meisterbriefs. Wir gehen davon aus, dass sich dieser Beschluss im Wahlprogramm der CDU wiederfinden wird.“ Sagte Felix Pakleppa, ZDB-Hauptgeschäftsführer, zum Ergebnis des CDU-Parteitags.



Deutscher Baugewerbetag 2016 und Deutscher Obermeistertag 2016 Perspektive Bauwirtschaft: Wir bauen. Für die Menschen. Für die Zukunft.



Bundesbauministerin Barbara Hendricks bei ihrer Rede.



Volker Kauder MdB, Vorsitzender der CDU-Bundestagsfraktion.

Rund 500 Gäste auf dem Deutschen Baugewerbetag und dem Deutschen Obermeistertag befassten sich mit den Perspektiven der Branche und der Entwicklung in Deutschland. Der Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein sagte: „Die deutsche Bauwirtschaft ist eine starke Branche und hat sich nach der langen Rezession der 90er und beginnenden 2000er Jahre erholt. Die Konjunkturdaten zeigen weiter nach oben. Wir stehen wieder vergleichsweise gut da, auch wenn die Erträge in den Betrieben immer noch nicht das Niveau erreicht haben, was z.B. in der stationären Industrie normal ist.“ Loewenstein erwartet auch für die kommenden Jahre eine positive Entwicklung: „Denn der Investitionsstau im öffentlichen Sektor, Hunderttausende fehlende Wohnungen in

den Ballungsgebieten, der notwendige Umbau von Wohnungen sowie ganzer Stadtteile aufgrund des demografischen Wandels und die notwendige Sanierung von Millionen von Wohnungen im Hinblick auf den Klimaschutz sollten uns noch viele Jahre beschäftigen.“ Der Präsident des ältesten und größten Bauverbandes in Deutschland warb für eine Ausbildung am Bau, schließlich bildet das mittelständische Baugewerbe rund 80 % aller Lehrlinge auf dem Bau aus: „Das Deutsche Baugewerbe – das sind rund 55.000 mittelständische Bauunternehmen in Deutschland, die drei Viertel aller Arbeitnehmer auf dem Bau beschäftigen und die 80 % der Lehrlinge ausbilden und über 70 % des Branchenumsatzes erwirtschaften. Sie sind es, wir sind es, die für die Perspektive Bauwirtschaft stehen.“



Diskussionsrunde von Unternehmern mit Wolfgang Kubicki (FDP).



ZDB-Präsident Dr. Loewenstein (r.) mit Moderator Norbert Lehmann.



Vergnüglicher Ausklang mit Kabarettist Frank Lüdecke.



VI: Staatssekretärin Dorothee Bär, Laura Lammel und Tanja Samrotzki.

Große Zuversicht für 2017 Umsatzwachstum von 5 % erwartet



Das deutsche Baugewerbe geht mit großer Zuversicht in das Baujahr 2017 und rechnet mit einem Umsatzwachstum von 5 % und wird mit 112,2 Mrd. Euro den höchsten Wert der vergangenen zwanzig Jahre erreichen. Treiber der Entwicklung wird der Wohnungsbau mit einem Umsatzwachstum von 7 % bleiben. Im Öffentlichen Bau wurde in 2016 mit 5 % das höchste Umsatzwachstum seit dem Jahr 2011 verzeichnet. Trotz einiger eher belastender Rahmenbedingungen geht die Branche auch im Wirtschaftsbau von einem Umsatzwachstum von 3 % aus. Nach der positiven Entwicklung im vergangenen Jahr wird auch für das neue Jahr eine weitere Zunahme der Beschäftigung erwartet. Die Branche dürfte im Jahresdurchschnitt rund 790.000 Menschen Lohn und Brot bieten (+10.000).



ZDB-Präsident Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein (l) und HDB-Präsident Peter Hübner präsentierten die Konjunkturaussichten auf der gemeinsamen Pressekonferenz in Berlin.

Personelle Veränderungen beim ZDB Verabschiedung von Harald Schröer



Wolfgang Clement (r), Bundesminister a.D. und langjähriger Schlichter der Branche, kam zur Verabschiedung von Harald Schröer in den Ruhestand.

Im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes haben sich einige personelle Wechsel ergeben. RA **Harald Schröer** schied zum Jahresende 2016 aus der Geschäftsführung des ZDB aus. Auf Vorschlag des Präsidiums hat der ZDB-Vorstand RA **Heribert Jöris** mit Wirkung zum 1. Januar 2017 zum Geschäftsführer des Geschäftsbereichs Sozial- und Tarifpolitik ernannt. Zum 1. Januar 2017 hat Dipl.-Ing. (FH) **David Ostendorf** in Nachfolge von RA **Jens Wohlfeil** die Geschäftsführung der Bundesfachgruppe Feuerungs- und Schornsteinbau im ZDB übernommen. Zum 1. Februar wird Ass. iur. **Janina Burisch** Referentin in der Abteilung Sozialpolitik des ZDB.

ZDB Service Lobbybilanz und Lobbyfilm



Der ZDB musste sich in den vergangenen drei Jahren der Legislaturperiode mit zahlreichen gesetzgeberischen Ideen und einer Vielzahl von Themen befassen. Die Bilanz zeigt die Ergebnisse für die Unternehmen der Branche auf. Im Youtube/Baukanal gibt es neue Filme zur Lobbybilanz des ZDB und zu den EuroSkills 2016.

Impressum:

V.i.S.d.P.: Dr. Ilona K. Klein
Redaktion: Carin Hollube,
Fotos: ZDB/Foto Fabry, ZDB/Küttner, ZDB/Zensen, ZDB.

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes
Kronenstraße 55-58
10117 Berlin-Mitte
Telefon 030 20314-408
Telefax 030 20314-420
E-Mail presse@zdb.de

Basel III – Auswirkungen auf die Bauwirtschaft

Die Umsetzung des Reformpaketes Basel III macht die langfristigen Finanzierungen durch Bankkredite schwieriger und teurer.

Als Basel III wird das Reformpaket des Basler Ausschusses der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) mit Sitz in Basel

bezeichnet. Der Baseler Ausschuss hat zwar direkt keine gesetzgeberische Kompetenz. Für die EU-Mitgliedsstaaten, und damit auch für Deutschland ist die rechtliche Umsetzung verbindlich durch eine EU-Verordnung erfolgt. Die Regelung trat zum 01.01.2014 mit Übergangsregelungen bis zum Jahr 2019 in Kraft.

Zu den bisher beschlossenen und umgesetzten Regelungen zählt vor allem die schrittweise Erhöhung der Eigenkapitalhinterlegungen der Banken für ausgegebene Kredite von 8% auf 10,5% bis zum Jahr 2019. Durch die erhöhte Eigenkapitalhinterlegungspflicht verteuern sich automatisch die Kredite. Aufgrund von Interventionen der Wirtschaftsverbände konnte bei Krediten bis zu 1,5 Mio. € eine etwas geringere Eigenkapitalhinterlegung

erreicht werden. Darüber hinaus müssen die Banken bei der Kreditvergabe die Einhaltung von sogenannten Liquiditätskennzahlen nachweisen. Die Liquidität ist danach abhängig von Stressszenarien und vom Fälligkeitsprofil der Forderungen. Diese Kennziffern sollen sukzessive bis zum Jahr 2019 eingeführt werden. Die Einhaltung dieser Kennziffer könnte vor allem die langfristige Finanzierung erschweren, denn langfristig vergebene Kredite lassen sich im Notfall eben nicht zugunsten der Bank schnell in liquide Mittel zurückverwandeln.

Über die zunächst nur als Beobachtungskennziffer eingeführte Verschuldungsgrenze wird erst 2017 entschieden. Erwartet wird die Pflicht zur Einhaltung der Kennziffer ab 2018 in Höhe von 3%

bis 5% (Kernkapital/Geschäftsvolumen). Es wird davon ausgegangen, dass eine verbindliche Verschuldungsgrenze die Vergabe von Krediten weiter erschwert.

Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass die Finanzmarktregulierungen aus Basel die Kreditvergabe an unsere Mitgliedsbetriebe und die Investitionen in Bauvorhaben nicht einschränken. Neben den Ausnahmen für KMU-Kredite stehen auch Ausnahmen für Regionalbanken, also deutsche Sparkassen und Raiffeisenbank im Fokus unserer Lobbyarbeit. ■



EnEV easy – das neue Modellgebäudeverfahren

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat das Modellgebäudeverfahren (EnEV easy) gemäß EnEV § 3 Absatz 5 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Das Verfahren gilt ausschließlich für nicht gekühlte Wohngebäude bis maximal 2.000 m² Gebäudenutzfläche A_N.

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) enthält in § 3 Absatz 5 eine Ermächtigung für das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Veröffentlichung eines Modellgebäudeverfahrens für nicht gekühlte Wohngebäude (EnEV easy). Mit der Bekanntmachung vom 08. November 2016 im Bundesanzeiger ist dieses Modellgebäudeverfahren veröffentlicht worden.

Das neue Verfahren geht von dem Grundgedanken aus, dass im Wohnungsbau bestimmte Grundtypen von Gebäuden bestehen. Ihre energetischen Kennwerte (Primär- und Endenergiebedarf, Transmissionswärmeverlust) unterscheiden sich bei gegebener technischer Ausführung im Wesentlichen nur noch auf Grund ihrer Größe. Demzufolge ist eine modellhafte Berechnung und Tabellierung dieser Kennwerte möglich. Vorschläge hierzu wurden im Jahre 2010 auf der Grundlage eines Forschungsprojektes durch das Land Baden-Württemberg unterbreitet.

Das jetzt veröffentlichte Modellgebäudeverfahren enthält 15 Wärmeschutz-Varianten sowie 13 Ausstattungs-Varianten der Anlagentechnik für die Beheizung und Warmwasserversorgung. Die Kombination der Wärmeschutzvarianten mit speziellen Anlagen erübrigt eine ausführliche Berechnung nach EnEV und enthält in einem Tabellenverfahren die nach der jeweiligen Kombination im Energiebedarfsausweis anzugebenden Kennwerte.

In Verbindung mit dem Erneuerbaren-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) kann das Modellgebäudeverfahren nur bei zu errichtenden Wohngebäuden angewendet werden, deren anlagentechnische Ausstattung auch das EEWärmeG ohne besondere rechnerische Nachweise erfüllen.

Das Anforderungsniveau, das durch die Wärmeschutzvarianten und die Anlagentechnik beschrieben ist, entspricht dem Anforderungsniveau, das seit dem 01. Januar 2016 für zu errichtende Wohnge-

bäude gilt. Die Ergebnisse, die energetischen Kennwerte, liegen auf der sicheren Seite.

Im Abschnitt 4 sind die Anwendungsvoraussetzungen für das Modellgebäudeverfahren im Einzelnen beschrieben. Hinweise zur anlagentechnischen Ausstattung bzw. den Wärmeschutzvarianten sind im Abschnitt 5 beschrieben. Für die Vorgehensweise und Handhabung gibt es Hinweise in Abschnitt 6 in Verbindung mit der Checkliste als Anlage 3 der Bekanntmachung.

So kann beispielsweise, in den Tabellen 1 – 13 der Anlage 1, ausgehend von der Gebäudenutzfläche (Zeile 0), eine Anlagenvariante gewählt werden. Unter Berücksichtigung des Gebäudetyps (freistehende Gebäude, einseitig angebaute Gebäude, zweiseitig angebaute Gebäude) in Verbindung mit der jeweiligen Wärmeschutzvariante gemäß Anlage 2 der Bekanntmachung sind die in der jeweiligen Spalte angegebenen Werte in den Energieausweis zu übernehmen.

Mit dem neuen EnEV-Modellgebäudeverfahren lässt sich ohne Softwareunterstützung der EnEV-Nachweis führen. Für das Ausstellen des EnEV-Ausweises soll in Kürze ein einfaches Softwaretool kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Das neue Verfahren wird zukünftig besonders in der Vorbemessung und bei Bauvorhaben ohne KfW-Förderung mit geringen energetischen (Nachweis-) Ambitionen Anwendung finden.

Die Bekanntmachung des EnEV-Modellgebäudeverfahrens mit Anwendungsvorschriften und zugehörigem Tabellenwerk finden Sie unter Quick-Link-Nr. 55100000 oder dem Suchwort „EnEV Modellgebäudeverfahren“.

Neuer Ratgeber rund um die Außenwand erschienen

Die Neuauflage des komplett überarbeiteten Ratgebers soll Bauherren und Modernisierern Orientierung und eine Entscheidungshilfe an die Hand geben.

Das kostenlose Nachschlagewerk wurde von den Herausgebern komplett überarbeitet und um aktuelle Fragestellungen erweitert. Es bietet Unterstützung bei der Auswahl des richtigen Wandaufbaus und informiert umfassend über Möglichkeiten der energetischen Modernisierung von Fassaden.

Der „Ratgeber rund um die Außenwand“ wird gemeinsam vom Industrieverband WerkMörtel e.V. (IWM), dem Bundesverband Ausbau und Fassade im ZDB, Fach-

verband Hoch- und Massivbau im ZDB sowie dem Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz erarbeitet. Auf 100 Seiten erhält der Leser Einblicke in die Funktionsweise der Außenwand. Er lernt Kriterien für die Auswahl von Baustoffen und Bauweisen sowie verschiedene Lösungen für einen effizienten Wärmeschutz kennen. Themen wie Gestaltung, Umwelt- und Gesundheitsschutz werden ebenso behandelt wie Fragen zur Bauphysik, gesetzliche Rahmenbedingungen oder die richtige Finanzierung.

Die Broschüre kann unter <http://www.iwm.de/broschueren-und-merkblaetter> kostenfrei bestellt und online abgerufen werden. Eine Online-Version zum Durchblättern steht unter www.augenmass.de zur Verfügung.

Novellierung der Arbeitsstättenverordnung

Am 03.12.2016 ist die neue Arbeitsstättenverordnung in Kraft getreten.

Nachdem die für den 04. Februar 2015 vorgesehene Verabschiedung der geplanten Änderung der Arbeitsstättenverordnung unterblieben und auf unbestimmte Zeit verschoben war, hatte sich der ZDB gegenüber dem ZDH sowie dem BDA für deutliche Nachbesserungen an dem Verordnungsentwurf eingesetzt. Die nun vorliegende neue Arbeitsstättenverordnung ist ein Kompromiss, in dem wichtige Kritikpunkte der Verbände aufgegriffen wurden.

Hier die wichtigsten Neuregelungen:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Der erweiterte Arbeitsstättenbegriff wird in einem eigenen Absatz (2) anhand einer beispielhaften Liste verdeutlicht (Verkehrswege, Fluchtwege, Beleuchtung, Versorgungseinrichtungen, ...)

Telearbeitsplätze (§2 Abs. (7))

Es wird klargestellt, dass beruflich bedingtes „mobiles Arbeiten“, z. B. gelegentliches Arbeiten mit dem Laptop in der Freizeit oder unterwegs im Zug, nicht unter die Verordnung fällt. Die sogenannten Telearbeitsplätze im Homeoffice benötigen immer eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 6 Unterweisung der Beschäftigten

Für die Unterweisung der Beschäftigten gibt es nun einen eigenen Paragraphen. Hier ist genau beschrieben, zu welchen Themen die Beschäftigten zu unterrichten sind: z.B. Brandschutzmaßnahmen, Erste Hilfe, Fluchtwege und Notausgänge.

Die konkreten Anforderungen an Arbeitsstätten sind – wie in der Vorgängerversion auch – in einem eigenen Anhang „Anforderungen und Maßnahmen für Arbeitsstätten nach § 3 Absatz 1“ geregelt. Unter den relevanten Änderungen sind hier insbesondere hervorzuheben unter

3.3 Ausstattung

Eine Kleiderablage ist vorzusehen, sofern den Mitarbeitern keine Umkleieräume zur Verfügung stehen. Abschließbar muss diese nicht sein.

3.4 Beleuchtung und Sichtverbindung

Eine generelle Verpflichtung Arbeitsstätten nur mit Tageslicht zu betreiben, gibt es nicht. Es wurde ein beispielhafter Katalog an Ausnahmen in den Verordnungstext aufgenommen.

5.2 Baustellen

In den Verordnungstext wurde hier als Absatz 2 Regelungen für den Schutz gegen Absturz getroffen. Hier wurden die bekannten Regelungen aus den Arbeitsstättenrichtlinien (AsR) übernommen. Die Bedeutung dieser ohnehin bereits getroffenen Regelungen dürften sich eher in Verbindung mit § 9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auswirken.

Insgesamt enthält die neue Arbeitsstättenrichtlinie zahlreiche Präzisierungen und Konkretisierungen für die Bauwirtschaft bereit. Die genauen Auswirkungen werden sich jedoch erst infolge von neuen Technischen Regeln für die Arbeitssicherheit ergeben.

Eine von der BDA erarbeitete Synopse mit farblicher Markierung der Änderungen zwischen der neuen Arbeitsstättenverordnung vom 02. Dezember 2016 und der alten Arbeitsstättenverordnung vom 12. August 2004 finden Sie unter Quick-Link-Nr. 55200000.



Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2017

Die Stiftung Berufsförderung Bayerisches Baugewerbe e. V. lobt zum 9. Mal den Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes aus. Teilnehmen können Bauingenieurstudenten an Bayerischen Hochschulen, die ihre Abschlussarbeit im Jahr 2016 oder im Winter 2017 erstellt haben.

Mit dem Hochschulpreis sollen herausragende Diplom-, Master- bzw. Bachelorarbeiten ausgezeichnet werden, die einen hohen Praxisbezug für die Anwendung in der klein- und mittelständisch geprägten Bauwirtschaft haben. Arbeiten, die in Kooperation mit einem mittelständischen

Bauunternehmen erstellt wurden, dürften dieses Kriterium von vorne herein erfüllen. Die diesjährige Preisverleihung findet am 04. April 2017 im Haus der Bauwirtschaft im Oskar von Miller Forum in München mit einem Fachkolloquium in feierlichem Rahmen statt.

Informationen zum Hochschulpreis des Bayerischen Baugewerbes 2017:

Die von den Bewerbern auf ca. 3 – 4 Seiten zusammengefassten Arbeiten sind bis zum 13. Februar 2017 einzureichen bei:

Berufsförderungswerk Bayerisches Baugewerbe e.V.
Bavariaring 31, 80336 München

Ansprechpartner: Herrn Olaf Techmer, Telefon 089/7679 123

Weitere Informationen: www.hochschulpreis-bayern.de.



Quelle: fotolia

STRASSEN- UND TIEFBAU

FACHGRUPPEN

Bundestag beschließt Umsetzung des Bundesverkehrswegeplans 2030

Der Deutsche Bundestag hat am 2. Dezember 2016 mit den drei Ausbaugesetzen Straße, Schiene und Wasserstraße die Umsetzung des neuen Bundesverkehrswegeplans (BVWP 2030) beschlossen.

Mit dem BVWP 2030 werden die Investitionen in die Infrastruktur des Bundes bis 2018 um 40 Prozent gesteigert – auf 14,4 Milliarden Euro jährlich.

In den nächsten 15 Jahren sollen über 1.000 Verkehrsprojekte in ganz Deutschland umgesetzt oder begonnen werden, mit einem Gesamtvolumen von mehr als 270 Milliarden Euro. Rund 70 Prozent der Mittel fließen in Erhalt und Modernisierung der Netze, die Hälfte der Mittel entfällt auf Schienenprojekte (41,6 % bzw. 112,3 Millionen Euro) und Wasserstraßen (9,1 % bzw. 24,5 Millionen Euro). Auf Straßenprojekte entfallen mit 132,8 Millionen Euro 49,3 % der Mittel.

Investitionsmittel und Projekte sind synchronisiert, so dass die Projekte des vordringlichen Bedarfs im Zeitraum des BVWP umgesetzt bzw. angefangen werden können. Mit 141,6 Milliarden Euro fließen rund 70 % der Mittel in den Erhalt der Infrastruktur. Mit dem neuen Bundesverkehrswegeplan werden die Hauptachsen und Knoten und damit die Leistungsfähigkeit des Gesamtnetzes ge-

stärkt. 87 % der Mittel fließen in großräumig bedeutsame Projekte. Der neue BVWP konzentriert die Investitionen verkehrsträgerübergreifend darauf, Engpässe aufzulösen und dadurch den Verkehrsfluss im Gesamtnetz zu optimieren. Rund 2.000 km Engpässe auf Autobahnen und 800 km Engpässe auf Schienenstrecken werden beseitigt.

Mit den Ausbaugesetzen hat der Deutsche Bundestag über die Projekte des BVWP 2030 hinaus Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 1,3 Milliarden Euro beschlossen, davon 600 Millionen Euro Schienenprojekte, 600 Millionen Euro Straßenprojekte und 130 Millionen Euro Wasserstraßenprojekte.

Informationen zum BVWP 2030 unter www.bvwp2030.de – hier steht auch eine Broschüre zum Download bereit.

Quelle: 2016 Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

BMVI gibt neue Technische Regelwerke für den Straßenbau bekannt

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat mehrere neue bzw. überarbeitete technische Regelwerke für den Straßenbau sowie den Erd- und Grundbau heraus gegeben.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Technischen Regelwerke:

Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (TL Fug StB 15)

Die TL Fug-StB 15 enthalten Anforderungen an Fugenfüllstoffe mit den zum jeweiligen System gehörigen Voranstrichen und gegebenenfalls Unterfüllstoffen, die für Fugenfüllungen in Verkehrsflächen verwendet werden.

Die Anforderungen an die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen sind in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen“, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15) geregelt. Das letztgenannte Regelwerk erscheint zeitgleich zu den TL Fug-StB 15. Dieses Regelwerk wird im Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt.

Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2015 (ZTV Fug-StB 15)

Die ZTV Fug-StB 15 behandeln die Herstellung von Fugen in Verkehrsflächen bei

Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie für Flugplatzbefestigungen. Sie beschreiben die Grundsätze für die Herstellung von Fugen und die Ausführung von Fugenfüllungen.

Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten, Ausgabe 2016 (RistWag 2016)

Die RistWag 2016 berücksichtigen die praktischen Erfahrungen aus der Anwendung der Vorgängerfassung sowie Ergebnisse aktueller Forschungsvorhaben und sind anzuwenden bei Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Wasserschutzgebieten. Hierbei werden sowohl planerische, bautechnische, als auch betriebliche Aspekte zusammengeführt, so dass die RistWag 2016 nicht nur als Planungsrichtlinie anzuwenden sind, sondern auch für die Bauausführung und die Unterhaltung von Straßen im Wasserschutzgebieten relevant sind.

Technische Lieferbedingungen für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15)

Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen erfolgt auf Basis der TL G OB-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und die Baustoffgemische regeln. Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten und Baustoffe.

Die genannten neuen Technischen Regelwerke sind beim FGSV Verlag GmbH Wesselingener Straße 17 50999 Köln www.fgsv-verlag.de zu beziehen.

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern für Bau und Verkehr hat die TL G OB StB 15 sowie die TL G DSK-StB 15 für Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen mit Bekanntmachung vom 10. November 2016 eingeführt.

FLIESEN UND NATURSTEIN

**BAYERISCHER
FLIESENLEGERTAG**

Programm und Anmeldung unter www.lbb-bayern.de

Foto: Agrob Buchtal



am 17. März 2017
in Bad Griesbach

Fachtagung der
Landesfachgruppe Fliesen
und Naturstein im LBB



FLIESEN UND
NATURSTEIN



ESTRICH UND BELAG

Countdown zur Messe EPF hat begonnen

Die 11. Fachmesse Estrich-Parket-Fliese (EPF) 2017 findet in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen vom 29. Juni – 1. Juli 2017 statt.

Die führende Fachmesse für den Bodenaufbau auf dem Gelände der Bayerischen BauAkademie in Feuchtwangen verspricht auch für 2017 wieder ein Ausstellungsevent mit innovativen Messe-themen und bewährten Schwerpunkten zu werden.

Seit 1977 veranstaltet die Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Bau-gewerbes mbH diese Handwerkermesse im Drei-Jahres-Turnus und versammelt alle bodenbelegenden Gewerke unter einem Dach.

Messeinformationen mit Daten und Fakten sind für Sie zusammengestellt unter:
<https://www.epf-messe.de/>

BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

Veröffentlichung der DIN 4926 – Brunnenköpfe aus Stahl

Das Deutsche Institut für Normung hat mit Ausgabedatum 12-2016 die DIN 4926 – Brunnenköpfe aus Stahl neu herausgegeben. Diese Norm ist Bestandteil des DVGW Regelwerks.

Bei der Norm handelt es sich um eine aktualisierte Neuausgabe. Festgelegt sind Maße, konstruktive Anforderungen, Werkstoffe, Ausführungen, Hygieneanforderungen sowie Anforderungen an die Schweißverbindung und die zulässige Belastung für Brunnenköpfe als oberes Abschlussbauwerk von Bohrbrunnen zur Wasserförderung.

Die Norm wurde vom DIN-DVGW-Gemeinschaftsunterausschuss NA 119-07-03-01 AA „Bauteile und Produkte für Bohrtechnik und Brunnenbau“ im Normenausschuss Wasserwesen (NAW) unter Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Jörg Odrich, Firma Ochs Rohrleitungsbau GmbH, Nürnberg, erstellt.

Gegenüber DIN 4926:1995-10 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Nennweite DN 300 aufgenommen;
- Norm auf längsnahtgeschweißte Rohre beschränkt;
- Bezeichnung gestrichen;
- Rohr- und Flanschmaße an ISO-Abmessungen angepasst;
- Ausführung für artesisische Brunnen ergänzt;
- Angaben zu Steigrohranschlüssen aktualisiert und erweitert;
- Draufsichten mit entsprechenden Einzelheiten ergänzt; h) gummibeschichtete Ausführung gestrichen;
- Festlegungen zur Kennzeichnung gestrichen;
- Angaben zur zulässigen Belastung aufgenommen;
- normative Verweisungen aktualisiert.

Die Norm DIN 4926 12-2016 – Brunnenköpfe aus Stahl kann zum Versandpreis von 72,90 Euro bei Beuth-Verlag www.beuth.de bestellt werden.

Neuaufgabe KLR Bau erschienen

Die 8. Auflage der KLR Bau ist im Oktober 2016 aktualisiert, grundlegend überarbeitet und um neue Themen erweitert – erschienen. So ist das Werk mit 230 Seiten deutlich umfangreicher als die letzte Auflage.

Die Überarbeitung erfolgte durch das Betriebswirtschaftliche Institut der Bauindustrie (BWI bau) unter der Mitarbeit von Bauunternehmen, die die Arbeit der Autoren mit Hinweisen aus der Praxis ergänzten.

Alle Phasen der Kalkulation, von der Angebotskalkulation bis hin zur Arbeits- und Nachtragskalkulation, werden anhand eines einfach gehaltenen Projektbeispiels („Bau einer Stahlbeton-Stützwand“) dargestellt. Anschließend wird dieses Beispiel in der Betriebsbuchhaltung weitergeführt. Für die Simulation in der Buchhaltung wird ein einfaches Unternehmensmodell erstellt. So kann die zahlenmäßige Abbildung eines Bauprojektes in der Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung nachvollzogen und nachgerechnet werden.

Neben dem durchgehenden Beispiel-Projekt Stützwand zeichnet sich die 8. Auflage durch die Behandlung neuer Aspekte aus, wie z. B. der Beschreibung eines Leistungsmeldungsformulars oder der Ermittlung von Risikokosten durch die Systematische Identifikation und Bewertung von Risiken.

KLR Bau

Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen
Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG.
Herausgeber: Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB), Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB).
8. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016. 21 x 29,7 cm.
Gebunden. 184 Seiten mit 75 farbigen Abbildungen und 54 Tabellen.

Buch: 49,- €
ISBN 978-3-481-03535-8

E-Book: 49,- €
ISBN 978-3-481-03536-5

Kundenservice:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50933 Köln
Telefon 0221 / 5497-120
Telefax 0221 / 5497-130
service@rudolf-mueller.de
www.baufachmedien.de

WIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2016 im Vergleich zum Vorjahr Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

JEWELS JANUAR – OKTOBER	2015	2016	%
	Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)		
Tätige Personen im Bauhauptgewerbe	140 277	141 111	0,6
	Bruttoentgeltsumme in 1000 €		
Bruttolöhne und -gehälter	3 550 966	3 686 503	3,8
	Geleistete Arbeitsstunden in 1000		
Wohnungsbau	61 443	61 457	0,0
Gewerblicher und industrieller Bau	38 491	38 137	-0,9
davon: Hochbau	23 563	23 557	0,0
Tiefbau	14 928	14 582	-2,3
Öffentlicher und Verkehrsbau	37 010	37 274	0,7
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	2 256	2 054	-9,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	5 991	5 972	-0,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	14 393	14 819	3,0
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	14 367	14 428	0,4
insgesamt	136 944	136 869	-0,1
	Umsatz ohne USt. in 1000 €		
Wohnungsbau	6 313 857	6 843 303	8,4
Gewerblicher und industrieller Bau	5 323 697	5 441 978	2,2
davon: Hochbau	3 753 523	3 845 248	2,4
Tiefbau	1 570 176	1 596 730	1,7
Öffentlicher und Verkehrsbau	4 312 756	4 480 510	3,9
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	209 768	185 317	-11,7
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	839 927	866 072	3,1
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 689 664	1 772 536	4,9
für Gebietskörpersch. und Sozialvers.	1 573 396	1 656 580	5,3
Baugewerblicher Umsatz	15 950 307	16 765 792	5,1

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, Dienststelle Schweinfurt



HOCHBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



STRASSEN-
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,
SCHALL- UND
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU